

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 12. Dezember 1991

55. Stück

98. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1991 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Schattendorf
99. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Dezember 1991 über die Trennung der Gemeinde Großpetersdorf
100. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Dezember 1991 über die Trennung der Gemeinde Kittsee
101. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Dezember 1991 über die Trennung der Gemeinde Eltendorf

98. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1991 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Schattendorf

Aufgrund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Schattendorf und Loipersbach im Burgenland bestehende Standesamtsverband wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Schattendorf geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Schattendorf weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Sauerzopf

99. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Dezember 1991 über die Trennung der Gemeinde Großpetersdorf

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Großpetersdorf wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Großpetersdorf
- Jabing

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Großpetersdorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinden Großpetersdorf, Kleinpetersdorf, Kleinzicken, Miedlingsdorf und Welgersdorf, jenes der neuen Gemeinde Jabing das Gebiet der Katastralgemeinde Jabing.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Großpetersdorf am 5. Oktober 1991 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf

100. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Dezember 1991 über die Trennung der Gemeinde Kittsee

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Kittsee wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Edelstal
- Kittsee

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Edelstal umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Edelstal, jenes der neuen Gemeinde Kittsee das Gebiet der Katastralgemeinde Kittsee.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Kittsee am 11. September 1991 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf

101. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Dezember 1991 über die Trennung der Gemeinde Eltendorf

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Eltendorf wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Eltendorf
- Königsdorf

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Eltendorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinden Eltendorf und Zahling, jenes der neuen Gemeinde Königsdorf das Gebiet der Katastralgemeinde Königsdorf.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Eltendorf am 2. August 1991 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf